

Kundmachung

Betreff: Freizeitwohnsitzabgabe;

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgenden Beschluß gefasst:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

(1) Die Gemeinde *St. Anton a/A* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit *Euro 280,--*
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit *Euro 560,--*
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit *Euro 810,--*
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit *Euro 1.150,--*
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit *Euro 1.610,--*
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit *Euro 2.070,--*
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit *Euro 2.530,--*
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die *Festlegung und Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, Gemeinderatsbeschluß vom 30.10.2019, kundgemacht 4.11. bis 19.11.2019*, außer Kraft.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Keine schrifl. Aufsichtsbeschwerde erfolgt!
Angeschlagen am: 20.12.2022
Abgenommen am: 5.1.2023

